



Erste Ordnung zur Änderung der Berufsordnungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der Berufsordnungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2019 S.283). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Berufsordnungsordnung am 11. Februar 2025 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 13. Februar 2025 genehmigt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 3 wird das das Wort „Lehrbildungsausschusses“ durch die Wörter „Zentrums für Lehrerbildung“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Der Antrag auf Stellenfreigabe enthält die Funktionsbeschreibung bestehend aus:

- bisherige und beabsichtigte Denomination sowie Dotierung der Professur mit Angaben über Tenure-Track gemäß § 3 Tenure-Track-Satzung,
- fachlicher Ausrichtung und Aufgaben in der Lehre,
- strategischen Überlegungen und Einbindung der Professur in Fakultät, Nachbarfakultäten und Universität.“

c. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über die Freigabe der Stelle entscheidet das Präsidium.“

d. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „und die Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Worte „die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität“ ersetzt.

bb. Satz 4 wird aufgehoben.

cc. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 4 und 5.

dd. Im neuen Satz 4 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte für Diversität“ ersetzt.



- b. In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Fakultätsgeschäftsführerin oder den Fakultätsgeschäftsführer sowie“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
„¹Entscheidungen über die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern im weiteren Verfahren, die insbesondere den Berufungsvorschlag und die Reihung betreffen, sind in geheimer Abstimmung zu treffen.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
 - cc. Im neuen Satz 3 werden die Worte „der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung“ durch die Worte „einer Abstimmung nach Satz 1“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 3 werden die Worte „in der Professorenschaft“ gestrichen.
 - b. In Satz 5 werden nach dem Wort „und“ die Worte „bei Unterschreitung des unteren Korridorwertes“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Reihenfolge“ die Worte „unter Einbezug der Gutachten“ eingefügt.
 - bb. Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b. In Absatz 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
6. Dem § 11 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „²Der Antrag auf Stellenfreigabe gemäß § 2 Abs. 2 enthält anstelle der fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote sowie des Ausschreibungstextes eine Würdigung der zu berufenden Persönlichkeit sowie als Anlage einen wissenschaftlichen Lebenslauf mit Lehrevaluationen.“



7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 vorangestellt:

„(2) Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet das Präsidium.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachvortrag“ ein Komma und die Worte „die Probelehrveranstaltung und das Gespräch“ eingefügt.
 - bb. Satz 2 wird aufgehoben.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 2 wird folgender neuer Satz 2 vorangestellt:

„²Im Falle einer erfolgreichen Zwischenevaluation gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.“
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - e. In Absatz 6 werden die Worte „Regelungen der Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Regelungen für die Tenure-Evaluation gemäß der Tenure-Track-Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 3 wird aufgehoben.



Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena